

Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Pfalzwerke Netz AG

Gültig ab 01. Januar 2017

1. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	12,75	3,26	81,08	0,53
Umspannung 110/20 kV	15,05	3,67	89,45	0,70
Mittelspannungsnetz	18,51	3,78	84,07	1,15
Umspannung 20/0,4 kV	19,39	3,88	85,35	1,24
Niederspannungsnetz	24,68	4,05	77,57	1,93

Im Standardfall ist die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung, werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspanverluste um 3% erhöht.

1.2 Monatsleistungspreissystem

Monatspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Entnahme	Leistungspreis €/ kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	13,51	0,53
Umspannung 110/20 kV	14,91	0,70
Mittelspannungsnetz	14,01	1,15
Umspannung 20/0,4 kV	14,23	1,24
Niederspannungsnetz	12,93	1,93

2. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen ohne Leistungsmessung

Entnahme	Grundpreis €/ Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Niederspannungsnetz	32,94	6,38
Entgelt für Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	Grundpreis €/ Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Speicherheizung, Wärmepumpe, sonstige	0	1,40

3. Netznutzungspreise für die Reserve-Inanspruchnahme

Entnahme	0 h - 200 h	200 h - 400 h	400 h - 600 h
	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr	€/ kW und Jahr
Hochspannungsnetz	31,88	38,25	44,63
Umspannung 110/20 kV	37,69	45,23	52,77
Mittelspannungsnetz	46,20	55,44	64,68
Umspannung 20/0,4 kV	48,49	58,19	67,89
Niederspannungsnetz	61,66	73,99	86,32

4. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

4.1 Registrierende Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Hochspannungszähler (HS), sowie Zähler der Umspannung HöS/HS	2.827,00
HS-Zähler, sowie HöS/HS-Zähler inkl. kundenseitig gestellter TK-Komponente	2.731,00
Mittelspannungszähler (MS), sowie Zähler der Umspannung HS/MS	939,00
MS-Zähler, sowie HS/MS-Zähler inkl. kundenseitig gestellter TK-Komponente	843,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	172,50
Niederspannungszähler (NS), sowie Zähler der Umspannung MS/NS	667,00
NS-Zähler, sowie MS/NS-Zähler inkl. kundenseitig gestellter TK-Komponente	571,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	14,18
Preisabschlag für kundenseitig gestellte TK-Komponente	96,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

4.2 Standardlastprofil-Zähler

	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Arbeitsmengenähler, Eintarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	11,00
elektronischer Basiszähler, Eintarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	12,00
Arbeitsmengenähler, Zweitarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler und Schaltgeräte	22,50
elektronischer Basiszähler, Zweitarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	27,00
LZ96h- / Maximumzähler, Ein- oder Zweitarif, ohne Wandler und Schaltgeräte	60,00
Zuschlag für Wandler	14,18
Zuschlag für Schaltgerät	6,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhaltet eine jährliche Ablesung der Zähler. Für eine unterjährige zusätzliche Sonderablesung wird ein Ableseentgelt von 20 € berechnet.

4.3 Intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen

Das Messstellenbetriebsgesetz sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor. In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle gemäß § 29 MsbG ist in der folgenden Tabelle die entsprechende Zeile auszuwählen.

Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG

Letztverbraucher	Verbrauch [kWh/a]	Brutto: €/a			Netto: €/a		
		2017	2018	2019	2017	2018	2019
Moderne Messeinrichtung	0 - 6.000	20,00	20,00	20,00	16,81	16,81	16,81
Intelligentes Messsystem	6.001 – 10.000	100,00	100,00	100,00	84,03	84,03	84,03
	10.001 – 20.000	130,00	130,00	130,00	109,24	109,24	109,24
	20.001 – 50.000	170,00	170,00	170,00	142,86	142,86	142,86
	50.001 – 100.000	200,00	200,00	200,00	168,07	168,07	168,07
	> 100.000	*	*	*	*	*	*
Verbraucher nach § 14a EnWG		100,00	100,00	100,00	84,03	84,03	84,03

Anlagenbetreiber	Installierte Leistung [kW]	Brutto: €/a			Netto: €/a		
		2017	2018	2019	2017	2018	2019
Moderne Messeinrichtung	0 - 7	20,00	20,00	20,00	16,81	16,81	16,81
Intelligentes Messsystem	> 7 ≤ 15	100,00	100,00	100,00	84,03	84,03	84,03
	> 15 ≤ 30	130,00	130,00	130,00	109,24	109,24	109,24
	> 30 ≤ 100	200,00	200,00	200,00	168,07	168,07	168,07
	> 100	*	*	*	*	*	*

Die Kosten für intelligente Messsysteme sind derzeit noch nicht hinreichend absehbar. Deshalb orientiert sich die Veröffentlichung vorsorglich an den gesetzlichen Preisobergrenzen. Wir behalten uns vor, die veröffentlichten Preise je nach Kostenentwicklung ggf. auch unterjährig abzusenken.

* Die Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt vor Rolloutbeginn veröffentlicht.

Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG

	Brutto €/a			Netto €/a		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Wandler Mittel- bis Hochspannung	205,28	205,28	205,28	172,50	172,50	172,50
Wandler Niederspannung	16,87	16,87	16,87	14,18	14,18	14,18
Schaltgerät (mME)	7,14	7,14	7,14	6,00	6,00	6,00
je Zusatzablesung bei mME	23,80	23,80	23,80	20,00	20,00	20,00

Die Standard- und Zusatzleistungen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Sobald die Pfalzwerke Netz AG neue Zusatzleistungen anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.

5. Preise für Blindstrom (Blindmehrarbeit)

Der Anschlussnutzung liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,90 induktiv und 0,90 kapazitiv, entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 48 % der in einer ¼-h-Messperiode bezogenen Wirkarbeit, zu Grunde.

Überschreitet die je ¼-h-Messperiode bezogene induktive Blindarbeit 48 % der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit, wird für die 48 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Zuschlag in Rechnung gestellt.

Entgelt für Blindarbeit	Arbeitspreis ct / kvarh
	1

6. Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder eine Überlastung von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 150 % des Leistungspreises nach Preisblatt Ziffer 1. und 3. zu vergüten. Diese Mehrzahlungen werden bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität auf den dann fälligen Baukostenzuschuss angerechnet.

7. Gesetzliche Umlagen

KWK-Umlage 2017 gem. KWKG in der jeweils gültigen Fassung	ct / kWh
nicht privilegierte Letztverbraucher ¹⁾ (gesamter Verbrauch)	0,438
§ 19-Umlage 2017 gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	0,388
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a)	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensiv)	0,025
Offshore-Umlage 2017 gem. § 17f EnWG	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	-0,028
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a)	0,038
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensiv)	0,025
Umlage für abschaltbare Lasten 2017 gem. § 18 AbLaV	ct / kWh
für alle Letztverbraucher	0,006

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹⁾ sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh netto. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs.2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh netto.

Informationen zur KWK-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage und Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (von bis zu 2,39 ct/kWh) gem. KAV, zzgl. Sonstiger Steuern, Abgaben, Umlagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer.